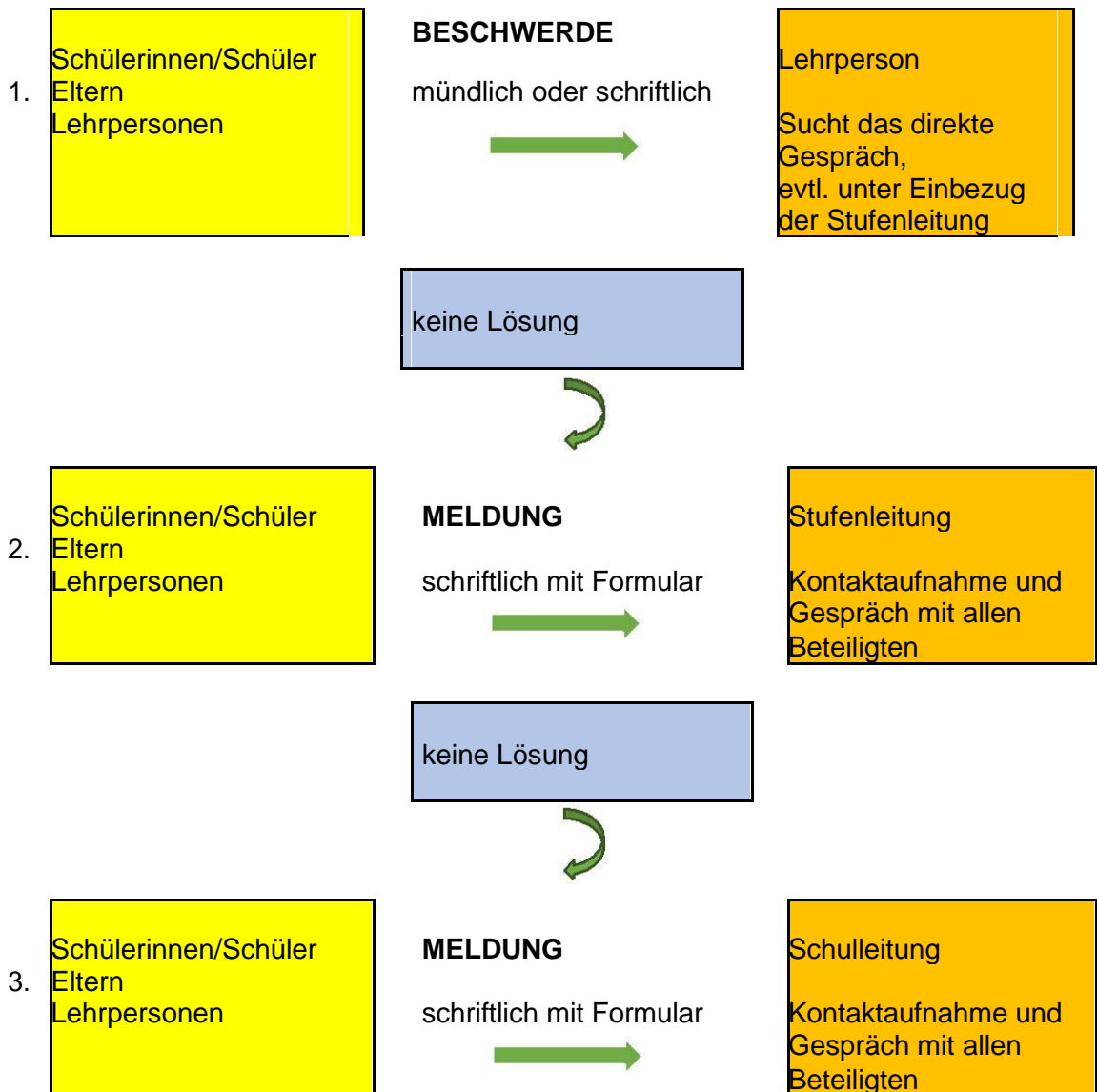


Erst wenn **keine Lösung** gefunden wird, wird die Beschwerde schriftlich (Formular) an die nächste Instanz geleitet. Der Eingang einer Beschwerde wird immer kurz bestätigt.

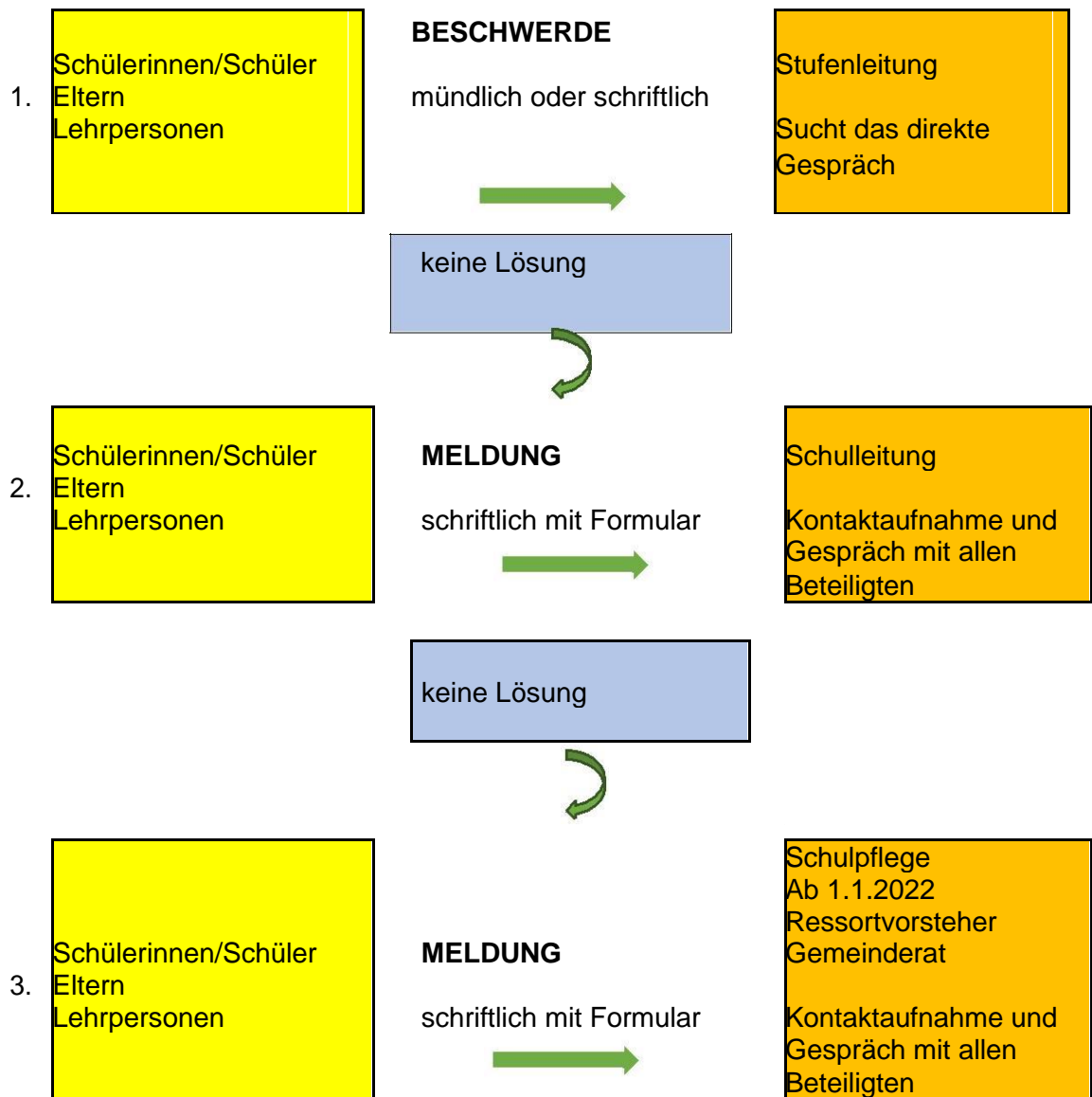
Handelt es sich beim Beschwerdegrund um ein Problem von grosser Tragweite, insbesondere Dienstpflichtverletzungen oder Officialdelikte, greift die Schulleitung unmittelbar ein.

3. Instanzenweg bei einer Beschwerde gegenüber einer Lehrperson

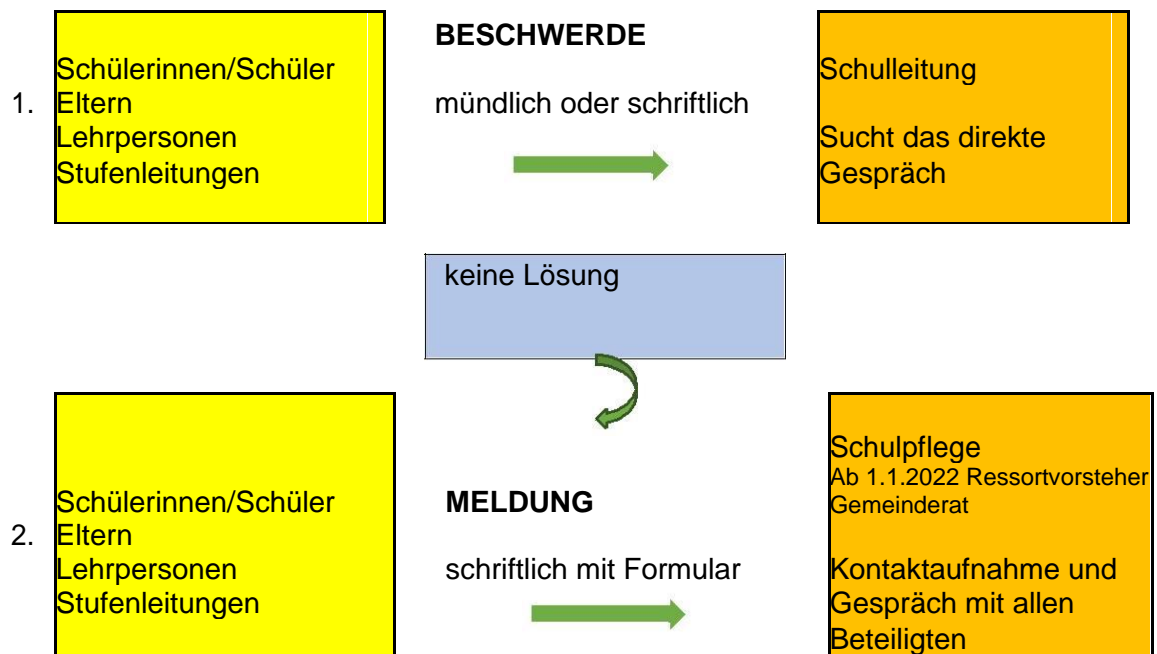


Der Instanzenweg muss eingehalten werden

4. Instanzenweg bei Beschwerde oder Kritik an der Stufenleitung



5. Instanzenweg bei Beschwerde oder Kritik an der Gesamtschulleitung



6.

Gegen Entscheide der Schulpflege besteht die Möglichkeit, innert Frist von 30 Tagen ab Zustellung des Entscheides eine schriftliche Beschwerde beim Bezirksschulrat einzureichen (vgl. § 75 Schulgesetz des Kantons Aargau). Der Entscheid des Schulrats wiederum kann an den Regierungsrat weitergezogen werden. Gegen den regierungsrätlichen Entscheid kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau erhoben werden. Ein Weiterzug an das Bundesgericht mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde ist möglich, aber auf die Verletzung verfassungsmässiger Rechte beschränkt.

Anhänge

Beschwerdeformular